

Die öffentliche Auseinandersetzung um die Rückerstattung jüdischen Eigentums nach 1945 und 1990¹

Die Wiedergutmachung für Verfolgte des Nationalsozialismus fand in der Bundesrepublik lange Zeit nur relativ wenig Aufmerksamkeit. Dies lag vor allem daran, dass die Verfolgten in Deutschland nach 1945 eine relativ kleine Gruppe bildeten. Ihnen standen die Sorgen weitaus größerer Geschädigtengruppen wie etwa der Vertriebenen gegenüber. Eine gewisse Ausnahme von dieser Regel bildet allerdings die Frage der Rückerstattung des den Juden im „Dritten Reich“ geraubten und entzogenen Vermögens. Ein erster Grund dafür liegt darin, dass die deutsche „Volksgemeinschaft“ bei der Enteignung stärker unmittelbar involviert war als bei anderen Formen der Verfolgung der Juden. Die deutsche Bevölkerung profitierte direkt und indirekt in vielerlei Weise von jüdischem Vermögen, und man kann vermuten, dass Wertgegenstände aus jüdischem Eigentum in vielen Familien als eine belastete Erinnerungsbrücke zum Ausschluss der Juden aus der deutschen Gesellschaft fungierten. Zweitens wurden bei der Rückerstattung die früheren jüdischen Eigentümer und späteren nicht-jüdischen Besitzer in vielen Fällen unmittelbar miteinander konfrontiert. Dies unterschied die Restitution von anderen Formen der Wiedergutmachung. Der Abstraktion der Staatshaftung etwa beim Bundesentschädigungsgesetz stand so die Konkretheit zivilrechtlicher Verfahren bei der Rückerstattung wieder auffindbaren Eigentums gegenüber. Die deutsche Bevölkerung war bei der Rückerstattung nicht nur in Gestalt des Kollektivs der Steuerzahler, sondern unter Umständen als individuell Pflichtige betroffen. So waren von der durch westalliierte Gesetze geregelten Rückerstattung wiederauffindbaren Eigentums vermutlich etwa 100.000 Bürger der Bundesrepublik unmittelbar betroffen. In der SBZ/DDR blieben dagegen „Ariseure“ und ihre Nachfahren bis 1990 prinzipiell weitgehend unbehelligt, soweit sie nicht in den Strudel der sozialistischen Eigentumsrevolution gerieten.

Die Auseinandersetzung um die Rückerstattung geraubten jüdischen Eigentums – wovon ja Bilder und andere Kunstgegenstände nur einen Teilaspekt darstellt – eignet sich deshalb ganz besonders dazu, um grundlegende Einstellungen in der deutschen Öffentlichkeit gegenüber der Judenverfolgung zu untersuchen. Dazu werden wir im Folgenden zwei Etappen mustern: Erstens die Auseinandersetzung um die alliierten Rückerstattungsgesetze sowie um das 1957

¹ Es handelt sich hier um einen mündlichen Redetext, weshalb hier auf Anmerkungen verzichtet wurde.

erlassene Bundesrückerstattungsgesetz in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten. Und zweitens dann die öffentliche Auseinandersetzungen nach 1990. Letzteres betrifft einerseits die nachholende Rückerstattung in der ehemaligen DDR sowie andererseits die Europäisierung der Rückerstattungsdebatte im Gefolge der Diskussion über die Rolle der Schweiz im Zweiten Weltkrieg. Wodurch waren also die beiden Etappen der öffentlichen Auseinandersetzung um die Restitution jüdischen Eigentums charakterisiert? Und welche Unterschiede ergeben sich dabei?

Die erste Phase: Die öffentliche Auseinandersetzung um die alliierten Rückerstattungsgesetze und das Bundesrückerstattungsgesetz nach 1945

Bereits während des Krieges gab es sowohl in- als auch außerhalb Deutschlands an verschiedenen Stellen Überlegungen, wonach bei einer Niederlage des „Dritten Reiches“ eine Rückerstattung des jüdischen Eigentums erfolgen müsse. Die „Arisierung“ war damit in gewisser Weise, wie Dieter Stiefel schrieb, eine Wette auf den Fortbestand des „Dritten Reiches“: Dass es sich bei der Bereicherung an jüdischem Eigentum um Unrecht handelte, dass nur unter den spezifischen Rahmenbedingungen des Nationalsozialismus möglich war, war auch vielen der Beteiligten klar. Dies spiegelte sich auch in einer von der amerikanischen Militärregierung im Winter 1945/46 unternommenen repräsentativen Umfrage unter der deutschen Bevölkerung in den vier Besatzungszonen von Berlin wider: Immerhin 60 Prozent der Befragten befürworteten die Rückerstattung unter Zwang entzogenen Eigentums. Als es jedoch darum ging, diese allgemeine Absichtserklärung in konkretes politisches Handeln zu übersetzen, wurde bald deutlich, dass die deutschen und die jüdischen Vorstellungen über eine Rückerstattung weit auseinander lagen: Kurz gesagt schwebten der deutschen Bevölkerung ebenso wie den deutschen wirtschaftlichen und politischen Eliten ein erheblich begrenzter Umfang der Rückerstattung vor.

Hinter diesem Konflikt verbargen sich unterschiedliche Vorstellungen über das Wesen der Enteignung der Juden im „Dritten Reich“: Auf deutscher Seite wurden überwiegend nur diejenigen Entziehungen als rückerstattungswürdig betrachtet, bei denen der NS-Staat oder eine Parteiorganisation unmittelbar beteiligt gewesen waren bzw. den Anlass der Entziehung geliefert hatten. Rechtsgeschäfte zwischen Juden und Nicht-Juden, bei denen keine unmittelbare Beteiligung von Staat oder Partei stattgefunden hatte, galten demgegenüber als

reguläre Rechtsgeschäfte, für welche der Grundsatz von Treu und Glauben gelten sollte. Im Grunde genommen basierte diese Auffassung also auf der Vorstellung der prinzipiellen Kontinuität der bürgerlichen Rechtsordnung in Deutschland vor und nach 1945, die während des „Dritten Reiches“ lediglich punktuell durch Staat und Partei durchbrochen worden sei.

Dem standen freilich gleichermaßen die Erfahrungen der betroffenen Juden als auch die Forderungen vor allem amerikanischer jüdischer Organisationen entgegen. Ihnen zufolge waren im „Dritten Reich“ auch formal frei zustande gekommene Rechtsgeschäfte zwischen Juden und Nicht-Juden stets unter Verfolgungsdruck zustande gekommen und waren somit als ungültig zu betrachten. Während also auf deutscher Seite die Auffassung vorherrschte, dass die Verfolgung jeweils individuell belegt werden müsse, ging die jüdische Seite von einer kollektiven Verfolgungssituation im nationalsozialistischen Deutschland aus. Die Grenzen einer Behandlung der Rückerstattungsfrage im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches, so wie es den Deutschen nach 1945 vorschwebte, zeigte sich aber besonders an den Konsequenzen der Tatsache, dass die Juden ja nicht nur beraubt, sondern in vielen Fällen auch ermordet worden waren. Da oftmals ganze Familien betroffen waren, führte dies nicht selten dazu, dass auch die gesetzlichen Erben ermordet worden waren. Bei Anwendung des BGB wäre damit der Staat zum rechtmäßigen Erben geworden, was natürlich eine besondere Absurdität darstellte. Deshalb forderten amerikanische jüdische Organisationen jüdische Nachfolgeorganisationen, die berechtigt sein sollten, das erbenlose jüdische Eigentum für die Zwecke der Rehabilitierung verfolgter Juden zu verwenden.

Damit wären einige der wesentlichen Konfliktpunkte benannt, die nicht nur zwischen Juden und nicht-jüdischen Deutschen, sondern auch zwischen den Alliierten für heftige Auseinandersetzungen sorgten. Bei diesen Konflikten ging es gleichermaßen um die Beurteilung der Vorgänge in der Vergangenheit wie auch um unterschiedliche Zukunftsperspektiven für Deutschland einerseits und die Juden andererseits. So wäre es zu einfach, hier nur einen Gegensatz zwischen Deutschen und Juden zu sehen. So gab es etwa auch starke Meinungsverschiedenheiten auf jüdischer Seite, deren Grundmuster bis in die heutige Zeit nachwirkt. Dabei steht der Konflikt zwischen den jüdischen Gemeinden innerhalb Deutschlands und internationalen jüdischen Organisationen im Mittelpunkt. Dieser Konflikt wiederholte sich, als es seit den 90er Jahren um die Auseinandersetzung um das jüdische Eigentum in Ostmitteleuropa ging. Während sich die lokalen jüdischen Gemeinden

als die Erben der viel größeren Vorkriegsgemeinden betrachten, wurde ihnen dieser Anspruch von internationalen jüdischen Organisationen immer wieder streitig gemacht.

Und schließlich waren sich auch die alliierten Siegermächte keineswegs einig darüber, wie mit dem jüdischen Eigentum verfahren werden sollte: Die Besatzungsmächte verfolgten hier jeweils einen unterschiedlichen Kurs, der vor allem davon abhängig war, welche Ziele sie im Hinblick auf die Nachkriegsentwicklung in Deutschland verfolgten. Dies bewirkte etwa in der Sowjetischen Besatzungszone, wo die Zeichen auf Abschaffung der bürgerlichen Eigentumsordnung standen, ein weitgehendes Desinteresse an der Rückerstattungsfrage. Langfristig bedeutete dies, dass die Bundesrepublik nach dem Beitritt der ostdeutschen Länder mit gehörigem zeitlichem Abstand erneut mit der Rückerstattungsfrage konfrontiert wurde, und dieser Prozess ist bis heute noch nicht abgeschlossen.

Die unmittelbare Folge der tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten über die Rückerstattung nach 1945 war, dass diese Materie am Ende nicht durch deutsche Gesetze, sondern zumindest in den westlichen Besatzungszonen durch alliierte Rückerstattungsgesetze geregelt wurde. Die amerikanische Militärregierung hatte sich weitgehend die Position amerikanischer jüdischer Organisationen zu eigen gemacht. Da die amerikanische Militärregierung damit weder bei den Deutschen, noch bei ihren Alliierten Zustimmung fand, wurde im November 1947 in der amerikanischen Besatzungszone ein unilaterales Rückerstattungsgesetz erlassen wurde. Dieses entsprach weitgehend den Vorstellungen der amerikanischen jüdischen Organisationen und sah eine strikte Rückerstattung des im „Dritten Reich“ geraubten oder entzogenen wieder auffindbaren jüdischen Eigentums vor. Dabei galt seit dem 15. September 1935, d.h. dem Erlass der Nürnberger Rassengesetzgebung eine kollektive Verfolgungsvermutung für alle Fälle, in denen jüdisches Eigentum in nicht-jüdische Hände übergegangen war. Dies galt auch in Fällen, in denen kein individueller Verfolgungsdruck nachweisbar war, was neben der Einrichtung internationaler, jüdischer Nachfolgeorganisationen für erbenloses Vermögen die deutsche Seite besonders empörte. Das am selben Tag wie das US-Zonen-Gesetz erlassene britische Gesetz formulierte einige Aspekte weniger hart, ähnlich wie das erst 1949 erlassene französische Gesetz. In der Sowjetischen Besatzungszone blieben dagegen anfänglich betriebene Überlegungen, gleichfalls die Rückerstattung jüdischen Eigentums vorzunehmen, im Sperrfeuer SED-interner Kritik hängen; und Anfang der 50er Jahre konnte die Unterstützung solcher

Gedanken sogar zu einer hochriskanten Angelegenheit werden, wie etwa das Schicksal Paul Merkers illustriert.

Bis zum Ende der Besatzungszeit im Sommer 1949 existierte keine Möglichkeit, die Politik der Besatzungsmächte öffentlich zu kritisieren. Und auch die Möglichkeiten deutscher Stellen zur Beeinflussung der alliierten Politik waren bis dahin äußerst begrenzt. So konnte sich die Kritik der westalliierten Rückerstattungsgesetzgebung bis zur Gründung der Bundesrepublik nur begrenzt artikulieren. Dies änderte sich seit Ende 1949: Da sich die deutschen Bedenken bei der Formulierung der alliierten Rückerstattungsgesetze nicht hatten durchsetzen können, entwickelte sich nun hartnäckiger Widerstand gegen deren Durchführung. Bezeichnenderweise wurde das erst 1957 erlassene Bundesrückerstattungsgesetz, das die aus der Rolle des Deutschen Reiches als ein wesentlicher Akteur bei der Enteignung der Juden resultierenden Ansprüche regulierte, nicht in vergleichbarem Maße zum Gegenstand öffentlicher Diskussionen.

Im Zentrum der Agitation gegen die alliierten Rückerstattungsgesetze standen die Interessenverbände der Rückerstattungspflichtigen, die sich im Frühjahr 1950 zur „Bundesvereinigung für loyale Restitution“ zusammenschlossen. Publizistische Hauptplattform war die von 1950 bis 1954 erschienene Zeitschrift *Die Restitution*. Anfänglich wurde hauptsächlich die Änderung der alliierten Restitutionsgesetzgebung zugunsten der Rückerstattungspflichtigen gefordert, wobei sich die Hauptkritik gegen das als drakonisch verschriene Gesetz der US-Zone richtete. Die vielfach erhobene Forderung nach Vereinheitlichung der westzonalen Restitutionsgesetze war dabei gleichfalls von der Erwartung geleitet, dass ein solcher Schritt eine Abmilderung mit sich bringen würde.

Die Lobby der Rückerstattungspflichtigen konnte erhebliche Unterstützung in den bundesdeutschen Volksvertretungen mobilisieren. So kam es zu einer erheblichen Anzahl parlamentarischer Eingaben. Dies stand durchaus im Einklang mit der öffentlichen – und wahrscheinlich erst recht der unveröffentlichten – Meinung der deutschen Bevölkerung. In einer Erhebung des Allensbacher Instituts vom August 1949 wurde zunächst nach der Meinung zur Wiedergutmachung im Allgemeinen gefragt, wobei sich 54 Prozent zustimmend geäußert hatten. Auffällig ist die geringere Zustimmung zur Rückerstattung im Besonderen: Die Frage lautete: „Wenn ein Nichtjude nach 1933 ein jüdisches Geschäft gekauft hat, und der frühere Besitzer verlangt nun die Rückgabe unter den gleichen Bedingungen: würden Sie

sagen, seine Ansprüche bestehen zu Recht oder zu Unrecht?“ Berechtigte Ansprüche, vorausgesetzt, das NS-Regime sei die eindeutige Ursache des Verkaufs sahen gerade 39 Prozent der Befragten. 28 Prozent meinten, die Forderung werde „zu Unrecht erhoben“, 25 Prozent meinten „Kommt darauf an“ und acht Prozent waren unentschieden.

Der Bundesregierung waren die in den Jahren 1949/50 grassierenden parlamentarischen Eingaben gegen die alliierte Rückerstattungsgesetze aus außenpolitischen Gründen äußerst unangenehm. Sie setzte vielmehr auf Milderungen der Rückerstattungspraxis im Zuge der kommenden Verhandlungen um die Revision des Besatzungsstatuts. Da die vielfältigen und lautstarken Proteste im Ausland sehr genau registriert wurden und das Verhandlungsklima zu stören drohten, wies Bundesjustizminister Dehler 1950 vor dem Bundestag alle Hoffnungen auf eine Änderung der alliierten Rückerstattungsgesetze zurück. Die *Bayerische Hausbesitzer-Zeitung* bezichtigte ihn dafür wütend der Kapitulation „im Angesicht des ungeheuren, an zahlreichen hilf- und rechtslosen Staatsbürgern sich vollziehenden Unrechts vor den von ihm befürchteten Angriffen aus dem Ausland.“ Diese Kritik war typisch für eine Haltung, wonach die Deutschen als die eigentlichen Opfer wahrgenommen wurden. So schrieb der rheinland-pfälzische FDP-Landtagsabgeordnete Alfred Sieger 1950 im ersten Heft der *Restitution*: „Das fluchwürdige Verfahren der Enteignung und der Diffamierung, vom nationalsozialistischen Staat gegenüber den Juden und anderen in seinen Augen missliebigen Kreaturen angewendet, feiert seine Auferstehung. Die moralischen Auswirkungen werden katastrophal sein.“ So lief die Kritik in vielen Fällen darauf hinaus, dass nunmehr quasi im Gegenzug zu der einstigen Judenverfolgung den „Arisierern“ der Judenstern angehängt würde. In dieser vielstimmigen Kritik dominierte ein Bild der Judenverfolgung, wonach die Verantwortung beim Staat bzw. nationalsozialistischen Parteigliederungen gelegen habe, während der deutschen Gesellschaft eine lediglich passive Rolle zugesprochen wurde. Das Anfang der 50er Jahre entwickelte Modell der „agency“, wonach die Wirtschaft im Auftrage des nationalsozialistisch beherrschten Reiches gehandelt habe, diente so auch als Argumentationsmuster mit Blick auf private Erwerber jüdischen Eigentums. Deshalb liefen die Forderungen der „loyalen Erwerber“ typischerweise darauf hinaus, alle vor dem Novemberpogrom 1938 stattgefundenen Verkäufe jüdischen Eigentums als normale Rechtsgeschäfte ohne äußeren Zwang zu klassifizieren.

Bei der öffentlichen Auseinandersetzung um die Rückerstattung, die in den frühen 50er Jahren ihren ersten Höhepunkt erlebte, konkurrierten somit zwei Aspekte: Ulrich Herbert

zufolge bildete die Restitution eine Voraussetzung für die Wiederherstellung von „Vertrauen“ zwischen den Marktteilnehmern, das eine zentrale Ressource für das Funktionieren einer liberalen Eigentumsordnung darstellt. Anders gesagt: „Gerechtigkeit“ ist eine Systemvoraussetzung der liberalen Marktwirtschaft, wie schon Adam Smith behauptete. Deshalb war auch in Deutschland klar, dass eine Rückerstattung des zu Unrecht entzogenen und geraubten jüdischen Eigentums erfolgen musste, wollte man nicht die Grundlagen des Privateigentums selbst in Frage stellen. Allerdings herrschte dabei wie gesagt eine sehr eingeeengte Vorstellung davon, in welchen Fällen der Übergang von jüdischem Eigentum in nicht-jüdischen Besitz überhaupt Unrecht gewesen sei. Im Hintergrund stand eine in der deutschen Bevölkerung tiefverwurzelte Auffassung, wonach es sich bei der „Arisierung“ im Grunde selbst nur um die Wiedergutmachung eines zuvor von den Juden an der deutschen „Volksgemeinschaft“ begangenen Verbrechens gehandelt habe. So argumentierte etwa die in Berlin, einem Brennpunkt der Rückerstattungsdiskussion, erscheinende Hauseigentümer-Zeitschrift *Der Grundbesitz* offen damit, dass „ganz allgemein in der Arisierung die eigentliche Wiedergutmachung gesehen“ worden sei, hätten doch jüdische Spekulanten in der Inflationszeit in großem Umfang Immobilien zu Spottpreisen errafft. Der logische Widerspruch, jüdischem Eigentum jene Unverletzlichkeit zu verweigern, auf der der eigene Besitzanspruch basierte, wurde also durch den Rückgriff auf eine historische Deutung überwunden, die auf dem Stereotyp des „raffenden Juden“ basierte.

Die Affekte gegen die Rückerstattung wurden auch durch die Lancierung astronomischer Beträge geschürt, die zudem durch – wie es hieß – trustartige jüdische Nachfolgeorganisationen ins Ausland transferiert würden. Auf diese Weise suggerierten Gegner der Rückerstattung den Ausverkauf und „völligen Ruin der Währung und der gesamten Volkswirtschaft“. So ging Anfang 1950 eine Erklärung des hessischen Finanzministers Werner Hilpert durch die Presse, wonach Vermögen im Wert von schätzungsweise 37 Milliarden DM unter die Rückerstattung falle, woraus er den Schluss zog: „Wenn wir diese Summe aufzubringen hätten, müßten wir alle den Gashahn aufdrehen.“ Die Geschmacklosigkeit und Demagogie dieser Argumente wird offensichtlich, wenn man solchen in der Diskussion immer wieder genannten Schätzungen die tatsächliche Bilanz der Rückerstattung von ca. 3,5 Milliarden DM gegenüberstellt. Die JRSO, die amerikanische Nachfolgeorganisation für erbenloses jüdisches Eigentum in der US-Zone, wurde zur Hauptzielscheibe von Vorwürfen gegen die angebliche „unerhörte unberechtigte Bereicherung und übelste Geschäftemacherei durch erzwungene neuerliche Bezahlung des

einst bereits gezahlten Kaufpreises“. Doch fanden sich neben solchen Stellungnahmen, die sich einer plumpen die „Juden-sind-unser-Unglück“-Rhetorik bedienten, auch zahlreiche Ausführungen, die dasselbe Anliegen juristisch ziseliert zu formulieren wussten. All dies gehörte in den Gesamtzusammenhang der bundesdeutschen „Vergangenheitspolitik“ der fünfziger Jahre, die darauf zielte, die unbeliebten alliierten Maßnahmen zur Beseitigung der Grundlagen des Nationalsozialismus aufzuheben.

Aufgrund der festen Haltung der Alliierten rückte immer mehr die Forderung nach einem ergänzenden Gesetz zur Entschädigung der durch die Rückerstattungsgesetze unbillig Betroffenen in den Vordergrund. Dies blieb eine Dauerforderung, und vor allem aus Kreisen der CDU/CSU bzw. der FDP wurde mehrfach – erfolglos – versucht, dies als Preis für Verbesserungen im Bereich der Rückerstattung bzw. auch der Entschädigung festzusetzen. Doch wurden die Forderungen der Rückerstattungsgeschädigten erst 1969 durch das an die Grundsätze des Lastenausgleichs angelehnte Reparationsschädengesetz, welches die Enteignung jüdischen Vermögens nach den Maßstäben des BGB bewertete, teilweise befriedigt.

Die zweite Phase: Die öffentliche Auseinandersetzung um die Rückerstattung Ost und das Entstehen einer europäischen Restitutionsdebatte

Seit etwa Mitte der 50er Jahre war das Thema Rückerstattung des jüdischen Eigentums allmählich aus der öffentlichen Auseinandersetzung verschwunden. Die Taktik der amerikanischen Hohen Kommission, auf eine schnelle Abwicklung der Rückerstattung wiederauffindbaren Eigentums zu drängen, um das Thema zu entschärfen, war insofern erfolgreich. Nur gelegentlich brachten Skandale, wie etwa der Fall Deutsch, der die bundesdeutsche Öffentlichkeit Anfang der 60er Jahre erreichte, das Thema wieder in die Schlagzeilen. Auch das wachsende Interesse der bundesdeutschen Öffentlichkeit an der Wiedergutmachung seit den 80er Jahren, das sich vor allem auf die sogenannten „vergessenen Opfer“ konzentrierte änderte, daran wenig: Das Thema Rückerstattung war gewissermaßen „kapitalistisch“ besetzt, ging es hier doch um die Wiederherstellung von Privateigentum. Bei den „vergessenen Opfern“ ging es hingegen meist um die Opfer der deutschen Kriegswirtschaft bzw. um die Opfer einer implizit als kapitalistisch gedachten Moderne.

Das Ende des Kalten Krieges und die deutsche Vereinigung brachten freilich auch für die Rückerstattung jüdischen Eigentums tiefgreifende Veränderungen mit sich. Eine der zentralen Folgen dieses Umbruchs war eine erneute Eigentumsrevolution in den Ländern hinter dem ehemaligen Eisernen Vorhang verbunden mit einer auch im Westen spürbaren kulturellen Aufwertung des Privateigentums. Die Auswirkungen auf die Frage der Restitution jüdischen Eigentums erfolgten in zwei Schüben. Erstens kam es 45 Jahre nach Kriegsende endlich auch zu einer Regelung für das in der NS-Zeit entzogene jüdische Eigentum auf dem Gebiet der DDR. Dies geschah gewissermaßen im Windschatten der quantitativ viel größeren Herausforderung, die umfangreichen Folgen der Enteignungen in der DDR-Zeit zu bewältigen. Gemessen an den nach dem Kriege erlassenen amerikanischen und britischen Rückerstattungsgesetzen war die durch das Vermögensgesetz geschaffene rechtliche Position der jüdischen Vermögensberechtigten allerdings etwas schwächer. Doch wurde sie im Zuge späterer Novellierungen stärker an die Grundsätze der alliierten Rückerstattung herangerückt. Von den NS-Verfolgten bzw. ihren Erben wurde verlangt, die in der Zwischenzeit erfolgten Veränderungen der Vermögensverhältnisse in Rechnung zu stellen, um auf diese Weise die Rückerstattung in Ostdeutschland gegenüber den DDR-Bürgern sozialverträglich zu gestalten.

Waren also im Vergleich der rechtlichen Grundlagen die Ansprüche der NS-Verfolgten in den alliierten Rückerstattungsgesetzen umfassender geregelt worden, war umgekehrt bei der nachholenden Rückerstattung in Ostdeutschland „der politische Wille, die einmal gefundene Lösung durchzusetzen, ungemein groß“. Die „Rückerstattung Ost“, so Philipp Spannuth, wurde ohne jene heimliche oder offene Obstruktion durchgeführt, die das Handeln westdeutscher Verwaltungen und Gerichte in den ersten Jahrzehnten nach Kriegsende oftmals geprägt hatte. Lediglich in solchen Fällen, in denen eine hohe Zahl von Rückerstattungsfällen bzw. eine hohe Zahl von Betroffenen regional konzentriert auftraten, gab es größere öffentliche Proteste – so etwa im brandenburgischen Teltow-Seehof. Nachdem die Anmeldefrist – mit der bedeutsamen Ausnahme der Claims Conference, der ein unbefristetes Nachmelderecht eingeräumt wurde – beim 31. Dezember 1992 lag, sind die Verfahren mittlerweile zu einem großen Teil abgeschlossen. Allerdings sind nach wie vor einige spektakuläre Einzelfälle anhängig. Die Größenordnung der Aufgabe ergibt sich dabei nach vorsichtigen Schätzungen daraus, dass in den fünf östlichen Bundesländern und Ost-Berlin in nationalsozialistischer Zeit etwa 45.000 Immobilien und etwa 10.000 Betriebe „arisiert“ worden waren.

Schwierigkeiten bei der Durchführung der Rückerstattung jüdischen Eigentums resultieren dabei nicht zuletzt aus dem langen Zeitabstand. Aus diesem folgten oftmals sehr komplizierte Erbverhältnissen, die zu Konflikten verschiedener Anspruchsteller untereinander führten. Umgekehrt bietet die große zeitliche Distanz zum Verfolgungsgeschehen, mit der in der Regel ein Generationswechsel verbunden ist, auch Vorteile: Dieser trug erheblich zu einem gelasseneren Umgang mit der Restitution jüdischen Eigentums bei, als dies in der Bundesrepublik in der Nachkriegszeit der Fall gewesen war. Hinzu kam, dass es sich nunmehr um öffentlich-rechtliche und nicht mehr um zivilrechtliche Verfahren handelte. Anders als bei der Durchführung der alliierten Rückerstattungsgesetze in Westdeutschland standen sich somit nicht mehr Geschädigte und Schädiger persönlich als Kontrahenten gegenüber. Zudem bildete das Problem des jüdischen Eigentums nur einen kleinen Bruchteil des insgesamt in den Neuen Bundesländern zurückzuerstattenden Eigentums und eignete sich damit weniger zur öffentlichen Skandalisierung. Und schließlich lässt sich auch darüber sinnieren, inwiefern man hier von einem von ‚aufgeklärten‘, westdeutschen Eliten in Ostdeutschland implementierten Verwaltungshandeln reden könnte, die hier in gewisser Weise die Lehren aus dem weniger geglückten Versuch der Rückerstattung in den westlichen Bundesländern zogen. Einer solchen positiven Betrachtungsweise steht jedoch die Vermutung gegenüber, dass die nachholende Rückerstattung jüdischen Eigentums auch einen Beitrag zu dem in Ostdeutschland nach der Vereinigung kultivierten Opferbewusstsein leistete: Für viele derjenigen Ostdeutschen, die ihren Besitz an die früheren jüdischen Eigentümer zurückerstatten mussten, war der Eigentums- und Beraubungszusammenhang biographisch nicht mehr fassbar, weshalb die Rückgabe oftmals als schwer verständliche Enteignung und Benachteiligung aufgefasst wurde. Doch gelangten derartige Empfindungen, soweit sie existierten, nicht an eine breitere Öffentlichkeit, sondern verblieben überwiegend im Dunstkreis der unveröffentlichten Meinung. Über ihre weitere Wirkungsmächtigkeit lässt sich deshalb nur spekulieren.

War die nachholende Rückerstattung Ost damit gewissermaßen ein ostdeutsches Regionalproblem, besaß ein zweiter Entwicklungsschub der öffentlichen Auseinandersetzung um die Restitution jüdischen Eigentums europäische Dimensionen. Allerdings betraf dies die Bundesrepublik weniger heftig als viele ihrer Nachbarländer: Angefangen mit der Schweiz, die seit 1995 von einer heftigen Debatte um den Umgang mit jüdischen Konten und Goldtransfers während des Krieges erschüttert wurde, breitete sich diese Auseinandersetzung sowohl auf Ost- und Westeuropa aus. Dies betraf also einerseits Länder, in denen im Zuge der

Transformation der Eigentumsordnung jüdisches Eigentum gar nicht zurückerstattet worden war, als auch solche, in denen nach dem Krieg zunächst mehr oder weniger umfassende Bemühungen zur Restitution jüdischen Eigentums stattgefunden hatten. Die Bundesrepublik, die in dieser Zeit vor allem mit anders gelagerten Ansprüchen ehemaliger Zwangsarbeiter der deutschen Kriegswirtschaft konfrontiert wurde, konnte dabei auf ihre relativ erfolgreiche Rückerstattungsbilanz verweisen. Während also die Rückerstattung Ost zu einem gewissen Gegenüber von westdeutschen Verwaltungseliten und ostdeutschen Rückerstattungspflichtigen führte, resultierte aus der Europäisierung des Holocaust seit der Ende der 90er Jahre eine andere Opposition: In gewisser Weise kam es zu einer Frontstellung zwischen den USA als Motor der Universalisierung des Holocaust als globaler moralischer Maßstab einerseits und den europäischen Ländern andererseits: Letztere wurden nun in gewissem Umfang der kollektiven Beteiligung bzw. Nutznießerschaft am Holocaust geziehen. Diese Entwicklung fand 1998 mit der Conference on Holocaust-Era Assets in Washington einen Höhepunkt.

Im Zusammenhang dieser neuen Welle der Restitutionsforderungen nach Mitte der 90er Jahre standen neben erbenlosen Konten und Versicherungspolicen vor allem zwei Aspekte im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit: Gold und Kunst. Beide evozieren den Mythos jüdischen Reichtums, eine Dimension, die etwa Synagogengebäuden, Altersheimen, Schulgebäuden und anderen gewissermaßen profanen Werten weitgehend abgeht. Im Gegensatz zur ersten Welle der Restitutionsdebatte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs steht diese zweite Welle nach dem Ende des Kalten Krieges im Zeichen einer globalen Medialisierung des geraubten jüdischen Eigentums. Anders gesagt prägt die innere Logik der Medien die öffentliche Auseinandersetzung um die Rückerstattung. Und zugleich gehört dies in den Zusammenhang internationaler juristischer Auseinandersetzungen, die vor allem mit den Mitteln des US-amerikanischen Rechtssystems geführt werden. Während also nach 1945 die politische Frage der Rückerstattung bewusst möglichst unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt wurde, um eine Regelung dieser Frage nicht zu erschweren, dient die mediale Mobilisierung der Öffentlichkeit nunmehr dazu, politischen Druck zur Lösung dieser Fragen auszuüben.

Fazit

Damit komme ich zu einem kurzen Fazit: Die öffentliche Auseinandersetzung um die Rückerstattung nach 1945 und 1990 unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht. In erster Linie liegt dies daran, dass sich der Charakter dieser Auseinandersetzung von einem Konflikt zwischen den Beteiligten und Überlebenden zu einem Konflikt zwischen den Erben gewandelt hat. Nach 1945 kämpften zunächst vor allem die von der Enteignung im „Dritten Reich“ betroffenen Juden darum, ihr Eigentum zurückzuerhalten und stießen dabei auf den Widerstand der deutschen Bevölkerung: Diese hatte die Vertreibung der Juden aus ihrer Eigentümerposition wenigstens zum Teil gebilligt und war deshalb in der mit unmittelbaren Begegnungen verbundenen Rückerstattung oftmals nur widerstrebend bereit, diesen Prozess rückgängig zu machen. Für die ostdeutsche Bevölkerung kam diese Herausforderung erst nach 1990. Doch führte diese Zeitverschiebung dazu, dass eigene biographische Aneignungserfahrungen den Verfolgungshintergrund des im „Dritten Reich“ erworbenen jüdischen Eigentums vielfach längst überlagert hatten. Deshalb erzeugte die Rückgabe vielfach eher ein eigenes Opferbewusstsein und wurde weniger als Akt der Wiedergutmachung empfunden. Anders als die Proteste der Betroffenen in der frühen Bundesrepublik, die sich im Kontext der „Vergangenheitspolitik“ der 50er Jahre in breitem Umfang öffentlich artikulieren konnten, standen jedoch den Betroffenen der „Rückerstattung Ost“ in den 90er Jahren keine vergleichbare Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem wurde die Rückerstattung jüdischen Eigentums von anderen mit der Geschichte der DDR zusammenhängenden Eigentumsfragen medial übertönt. Dazu gehören vor allem die Frage der Enteignungen zwischen 1945 und 1949.

Überdies geriet die öffentliche Auseinandersetzung um die Rückerstattung nach Mitte der 90er Jahre in den Zusammenhang einer zwischen den USA und Europa geführten Kontroverse, in der es gleichermaßen um Moral, Recht und Eigentum ging. Die Ausplünderung der Juden in der NS-Zeit wurde damit über 50 Jahre nach dem Ende des „Dritten Reiches“ nicht nur zum Gegenstand innerjüdischer Kontroversen, in denen die jüdische Identität nach dem Holocaust zur Debatte stand. Vielmehr transformierte die öffentliche Auseinandersetzung über die Rückerstattung jüdischen Eigentums am Ende des Jahrtausends die schon für die alte Bundesrepublik eigentümliche Problematik der „negativen Identität“ auf eine europäische Ebene. Die Unterstützung und die Widerstände, welchen die Anstrengungen zur Restitution jüdischen Eigentums begegnen, lassen sich somit nicht nur auf

finanzielle Aspekte zurückführen. Vielmehr spielen hier symbolische Aspekte eine wesentliche Rolle: Die Auseinandersetzung um das jüdische Eigentum erinnert die Europäer daran, dass das Projekt der europäischen Integration auf eine Geschichte der Verfolgung und Verwüstung reagiert. War die schöne phönizische Königstochter Europa in der Mythologie noch ein Objekt des Raubs, so muss sich das politische Europa heute damit auseinandersetzen, inwieweit es sich als gemeinsames Subjekt unter anderem auch durch den Raub des jüdischen Eigentums und den gewaltsamen Ausschluss der Juden konstituierte. Zukunft und Vergangenheit Deutschlands und Europas liegen deshalb bei diesem Thema eng beieinander.